

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Arvato Systems GmbH, Reinhard-Mohn-Straße 200, 33333 Gütersloh, und ihrer verbundenen Unternehmen (nachfolgend: Auftraggeber) für die Beschaffung von allgemeinen Dienst- und Werkleistungen

(Stand Juli 2021)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle geschlossenen Verträge über die Erbringung von allgemeinen Dienst- und Werkleistungen. Sie werden auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Auftragnehmer vereinbart.
- 1.2 Die AEB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB.
- 1.3 Diese AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers werden ausdrücklich nicht anerkannt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden selbst dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Einbeziehungen der Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter durch schlüssiges Handeln sind ausgeschlossen. Insbesondere werden durch die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie durch Zahlung des Auftraggebers die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

2. Gegenstand der Leistung

- 2.1 Leistungsgegenstand der jeweiligen dienstvertraglichen Vereinbarung ist die Erbringung von Dienstleistungen inklusive der dazugehörigen Materialien wie z.B. Dokumentationen (Benutzerhandbücher etc.), Konzepte, Entwürfe sowie die Erbringung von sonstigen mit der Dienstleistung in Zusammenhang stehenden Leistungen durch den Auftragnehmer gemäß der Beauftragung.
- 2.2 Leistungsgegenstand der jeweiligen werkvertraglichen Vereinbarung ist die Herstellung eines funktionsfähigen Werkes gemäß der Beauftragung.

3. Grundsätze der Leistungserbringung

- 3.1 Der Auftragnehmer erbringt die vertraglich geschuldeten Leistungen nach dem bei Vertragsschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert ist.
- 3.2 Ansprechpartner der Vertragsparteien sind ausschließlich die im Vertrag benannten verantwortlichen Ansprechpartner. Der Auftraggeber ist überdies dazu berechtigt, Erklärungen in Bezug auf die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen neben dem von diesem benannten verantwortlichen Ansprechpartner auch gegenüber dessen Vertretung wirksam abzugeben.
- 3.3 Der Auftraggeber kann den Austausch einer vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzten Person verlangen, wenn diese gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat oder nicht die notwendige Fachkunde besitzt. Die durch den Austausch entstehenden Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen.
- 3.4 Die Einschaltung Dritter als Subunternehmer des Auftragnehmers bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers per Textform.

- 3.5 Alle vom Auftraggeber genannten Termine sind stets verbindlich.

4. Auftragserteilung

- 4.1 Maßgeblich für die Leistungserbringung ist ausschließlich der Inhalt des Auftrags. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen und werden erst durch die Bestätigung des Auftraggebers wirksam.
- 4.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von 14 Tagen anzunehmen. Die Frist beginnt mit Zugang der per Textform gezeichneten Bestellung. Eine nach dem Ablauf der Frist erklärte Annahme gilt als neues Angebot. Dieses kann nur dann Rechtswirksamkeit entfalten, wenn der Auftraggeber eine Beauftragung per Textform erteilt.
- 4.3 Kostenvoranschläge, die Ausarbeitung von Angeboten, die Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Projektierungsunterlagen, Plänen, Zeichnungen und Modellen oder sonstige, damit im Zusammenhang stehende Ausarbeitungen oder ähnliches sind nur aufgrund gesonderter Vereinbarung kostenpflichtig.

5. Änderung der Leistung

- 5.1 Der Auftraggeber kann nach Vertragsschluss Änderungen des Leistungsumfangs im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar oder nicht durchführbar. Das Änderungsverlangen ist per Textform zu dokumentieren.
- 5.2 Der Auftragnehmer hat das Änderungsverlangen des Auftraggebers zu prüfen und dem Auftraggeber innerhalb von 10 Arbeitstagen (Montag bis Freitag) mindestens per Textform mitzuteilen, ob dieses für ihn nicht zumutbar oder nicht durchführbar ist. Ist das Änderungsverlangen zumutbar und durchführbar, hat der Auftragnehmer entweder ein Angebot unter Angabe von Leistungszeitraum, geplanten Terminen und Auswirkungen auf die Vergütung zu unterbreiten oder die Durchführung der beantragten Änderungen mit dem Auftraggeber – jeweils per Textform – zu vereinbaren. Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsverlangens erforderlich, kann der Auftragnehmer eine Fristverlängerung beim Auftraggeber beantragen.
- 5.3 Der Auftraggeber wird das Angebot des Auftragnehmers innerhalb einer angemessenen Angebotsbindefrist annehmen oder ablehnen. Vereinbarte Leistungsänderungen sind durch entsprechende Anpassung des Vertrages verbindlich zu dokumentieren.
- 5.4 Auftraggeber und Auftragnehmer können vereinbaren, dass die von dem Änderungsverlangen betroffenen Leistungen bis zur notwendigen Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen unterbrochen werden.
- 5.5 Kommt die notwendige Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen nicht innerhalb der Bindefrist des Angebotes zustande, so werden die Arbeiten auf der Grundlage des Vertrages weitergeführt. Die Leistungszeiträume verlängern sich um die Zahl der Arbeitstage, an denen infolge des Änderungsverlangens bzw. der Prüfung des Änderungsverlangens die Arbeiten

unterbrochen wurden. Der Auftragnehmer kann für die Dauer der Unterbrechung die vereinbarte Aufwandsvergütung oder eine angemessene Erhöhung des vereinbarten Festpreises verlangen, es sei denn, dass der Auftragnehmer seine von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer anderweitig eingesetzt oder einzusetzen böswillig unterlassen hat

6. Erweiterung der Leistung

- 6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch nach dem Ende der Gewährleistungsfrist auf Verlangen des Auftraggebers weitere Leistungen gegen angemessene Vergütung zu erbringen, insbesondere Leistungen, die der Pflege und Instandhaltung des Produktes für die Nutzung durch den Auftraggeber in vollem Umfang aufrechterhalten. Der Auftragnehmer ist weiterhin verpflichtet, den Auftraggeber auf nötige Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen hinzuweisen.
- 6.2 Zur Erweiterung des vertragsgegenständlichen Leistungsumfangs ist stets eine erneute Auftragserteilung notwendig. Eine Erweiterung des vertragsgegenständlichen Leistungsumfangs durch tatsächliche Fortsetzung der Leistung ist von Auftraggeber und Auftragnehmer nicht beabsichtigt und stellt keine konkludente Willenserklärung über eine Erweiterung oder konkludenten Abschluss eines neuen Vertrages dar, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Auftraggeber ausdrücklich zuvor darauf hingewiesen. Eine Vergütung von Leistungen, die ohne explizite Beauftragung in Textform oder gegen den Willen des Auftraggebers erbracht werden, ist ausgeschlossen.
- 6.3 Der Auftraggeber kann bis zur ordnungsgemäßen Beendigung der Leistungserbringung die Änderung der vertraglich festgelegten Leistungen per Textform verlangen. Erfordert das Änderungsverlangen des Auftraggebers vom Auftragnehmer eine umfangreiche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die geänderte Leistung erbracht werden kann, so kann er hierfür eine Vergütung insoweit verlangen, als er den Auftraggeber mindestens per Textform darauf hingewiesen und der Auftraggeber daraufhin den Prüfungsauftrag gesondert per Textform erteilt hat. Die Frist, bis zu deren Ablauf dem Auftraggeber das Ergebnis der Prüfung mindestens per Textform mitgeteilt sein muss, ist einvernehmlich im Prüfungsauftrag festzulegen.
- 6.4 Beeinflusst die Änderung einer Leistung vertragliche Regelungen, z. B. Vergütung, Terminplan, wird unverzüglich die durch die Änderung bedingte Anpassung der Leistung unter Berücksichtigung entstehender Mehr- oder Minderaufwendungen nachträglich vereinbart.
- 6.5 Erkennt der Auftragnehmer, dass die zwischen Zugang des Änderungsverlangens und Anpassung der Leistung im Falle der Durchführung der Änderung für den Auftraggeber nicht verwertbar wären, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

7. Mitwirkung des Auftraggebers und Bereitstellung von Arbeitsmitteln

Mitwirkungs- und Bereitstellungsleistungen des Auftraggebers oder die Überlassung von Arbeitsmitteln und Räumlichkeiten sind in jedem Fall nur geschuldet, wenn dies vereinbart wurde.

8. Nutzungs-, Verwendungs- und Schutzrechte

- 8.1 Der Auftraggeber soll in denkbar umfassender Weise in die Lage versetzt werden, die im Rahmen dieses Vertrags erstellten Leistungen nebst Dokumentation

(nachfolgend "Arbeitsergebnisse" genannt) in unveränderter oder veränderter Form unter Ausschluss des Auftragnehmers in jeder Hinsicht zu verwerten, sei es im eigenen Unternehmen bzw. Konzernverbund, sei es durch Weitergabe an Dritte. Der Auftraggeber erhält die ausschließlichen Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen.

- 8.2 Der Auftraggeber erhält mit der Erstellung, Teilerstellung oder Änderung der Arbeitsergebnisse das alleinige Eigentum an den dazu erstellten Unterlagen sowie das unwiderrufliche, unbeschränkte, ausschließliche und übertragbare Recht, die im Rahmen des Auftrags erzielten Arbeitsergebnisse auf sämtliche Nutzungsarten zu nutzen, insbesondere diese zu bearbeiten, bearbeiten zu lassen, zu vervielfältigen, vervielfältigen zu lassen, zu verbreiten und verbreiten zu lassen, und Dritten für alle Nutzungsarten allein und nach freiem Ermessen Nutzungsrechte einzuräumen.
- 8.3 Der Auftragnehmer wird mit den von ihm eingesetzten Mitarbeitern und mit seinen Subunternehmern ausdrücklich vereinbaren, dass alle gewerblichen Schutzrechte sowie alle Verwertungsrechte an den erbrachten Leistungen sowie den daraus entstandenen Werken unter Einschluss aller Verwertungsarten ausschließlich dem Auftraggeber zustehen. Er wird seine eingesetzten Subunternehmer dahingehend verpflichten, dass auch diese entsprechende Vereinbarungen mit ihren eigenen Mitarbeitern treffen.
- 8.4 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Anforderung alle Abtretungserklärungen der mit der Leistung betrauten Personen vorlegen und stellt den Auftraggeber auf Anforderung von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund behaupteter Schutzrechtsverletzungen durch die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen erhoben werden.

9. Sonstige Dienstleistungspflichten

- 9.1 Dokumentation: Neben der Erstellung und Überlassung der Arbeitsergebnisse schuldet der Auftragnehmer die Übergabe einer Leistungsbeschreibung oder einer ausreichenden Dokumentation über die Leistungserbringung nach Wahl des Auftraggebers.
- 9.2 Datenträger: Die Arbeitsergebnisse sind nach Wahl des Auftraggebers vom Auftragnehmer in ausreichender Anzahl auf geeigneten Datenträgern oder per Down-/Upload in einem geeigneten Datenformat jeweils nebst Dokumentation zur Verfügung zu stellen. Der Gefahrübergang erfolgt mit Übergabe des Datenträgers bzw. mit mangelfreier Speicherung der Arbeitsergebnisse auf einem Datenträger des Auftraggebers.
- 9.3 Sicherheit: Der Auftragnehmer stellt sicher, dass in den Arbeitsergebnissen keine Funktionalitäten enthalten sind, die es ermöglichen, Sicherheitsfunktionen abzuschwächen, zu umgehen oder auszuschalten und die dem Auftraggeber nicht vor Übergabe mindestens per Textform bekannt gemacht wurden. Er stellt weiterhin sicher, dass die Arbeitsergebnisse es unberechtigten Dritten nicht ermöglichen, Zugang zu Systemen oder Daten des Auftraggebers ohne dessen Zustimmung zu erhalten.

10. Teilleistung

Teilleistungen werden nicht als vertragsgerechte Leistung akzeptiert. Bei Teilleistungen steht dem Auftraggeber, sofern dieser an der Teilleistung kein Interesse hat, Schadenersatz statt der ganzen Leistung zu. Die §§ 280 ff. BGB finden Anwendung.

11. Abnahme des Werkes

- 11.1 Vor der eigentlichen Übergabe der Leistung an den Auftraggeber ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Leistung zunächst selbst eingehend zu prüfen und insbesondere festzustellen, ob sie den vertraglich geforderten Anforderungen entspricht, insbesondere die in der detaillierten Produktbeschreibung genannten Funktionen bietet. Ist hierbei die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich, wird der Auftragnehmer diesen rechtzeitig darauf hinweisen.
- 11.2 Die Abnahme der Leistung oder von in sich abgeschlossenen Teilen der Leistung setzt eine erfolgreiche Funktionsprüfung voraus. Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn die Leistung die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Anforderungen erfüllen.
- 11.3 Ergeben sich im Rahmen der Funktionsprüfung wesentliche Funktionsbeeinträchtigungen oder Beanstandungen, ist der Auftraggeber berechtigt, die Abnahme zu verweigern. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer angemessenen Frist, zur Beseitigung verpflichtet. Danach erfolgt eine erneute Funktionsprüfung. Verläuft diese erfolgreich, gilt Ziffer 11.2 entsprechend.
- 11.4 Art, Umfang und Dauer der Funktionsprüfung werden in der Leistungsbeschreibung festgelegt. Dabei können auch Vereinbarungen über die Teilabnahme entsprechend qualifizierter Arbeitnehmer des Auftragnehmers an der Funktionsprüfung getroffen werden. Die Funktionsprüfung beginnt spätestens am fünften Arbeitstag nach Zugang der Mitteilung über die Funktionsfähigkeit. Auf Verlangen des Auftraggebers oder des Auftragnehmers wird, wenn notwendig, die Funktionsprüfung angemessen verlängert. Es ist ein per Textform gezeichnetes Protokoll anzufertigen, das die Durchführung der Funktionsprüfung sowie dessen Ergebnis festhält. Das Protokoll ist vom Auftragnehmer und dem vom Auftraggeber benannten Mitarbeiter zu unterzeichnen.
- 11.5 Sind für Teilleistungen unterschiedliche Zeitpunkte für das Herbeiführen der Funktionsfähigkeit vereinbart, so beschränkt sich die Funktionsprüfung jeweils auf die Teilleistung. Bei Abnahme der letzten Teilleistung wird durch eine Funktionsprüfung, in die alle Teilleistungen einbezogen werden, das vertragsgemäße Zusammenwirken der Programme festgestellt.
- 11.6 Stehen die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Anlagen oder Geräte einschl. Programme noch nicht zur Verfügung, kann im beiderseitigen Einvernehmen die Funktionsprüfung auf vergleichbaren Anlagen oder Geräten durchgeführt werden. Soweit der Auftragnehmer über geeignete Anlagen oder Geräte einschl. Programme verfügt, so sind diese, soweit zumutbar, für die Funktionsprüfung zu verwenden. Dem Auftragnehmer ist der zusätzliche Aufwand zu ersetzen; dies gilt nicht, sofern der Auftragnehmer eine Lieferverzögerung der entsprechenden Anlagen und Geräte einschl. Programme zu vertreten hat.
- 11.7 Während der Funktionsprüfung wird vom Auftraggeber ein Testprotokoll geführt, in dem jede Testmaßnahme und deren Ergebnis dokumentiert wird. Das Testprotokoll ist vom Auftragnehmer bei Abschluss der Funktionsprüfung (bei einer mehrtägigen Funktionsprüfung zusätzlich zum Abschluss jeden Testtages) gegenzuzeichnen. Können sich Auftraggeber und der Auftragnehmer hinsichtlich einzelner Punkte nicht auf eine einvernehmliche Darstellung verständigen, sind die Darstellungen beider Seiten zu dokumentieren.
- 11.8 Wurden während der Funktionsprüfung Abweichungen von den Anforderungen an die Leistung festgestellt und werden die Programme dennoch abgenommen, werden die Abweichungen im Testprotokoll oder in der Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten. Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Abweichungen verweigert werden.
- 11.9 Wurde aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen eine Verlängerung der Funktionsprüfung erforderlich, und überschreitet die Verlängerung 7 Kalendertage oder eine in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Anzahl von Kalendertagen, zahlt der Auftragnehmer für jeden Kalendertag, um den die Funktionsprüfung verlängert wurde, eine auf weitergehende Schadensersatzansprüche anrechenbare Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% der betroffenen Leistung für jeden Tag des Verzuges. Die Zahlungspflicht ist auf 20% der Vergütung für die betroffene Leistung beschränkt.
- 11.10 Eine vom Auftragnehmer geleistete Vertragsstrafe wird auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch angerechnet. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben in jedem Falle unberührt.

12. Überlassung der Dienstleistung

- 12.1 Ist die Erbringung von Dienstleistungen durch den Auftragnehmer geschuldet, umfasst die Pflicht zur Überlassung der Arbeitsergebnisse auch die Installation und Konfiguration der Arbeitsergebnisse, soweit in der Beauftragung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wurde.
- 12.2 Zur Installation und Konfiguration wird der Auftragnehmer eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern zur Verfügung stellen, um eine schnelle und effektive Installation und Konfiguration, die den Geschäftsablauf des Auftraggebers nicht beeinträchtigt, zu gewährleisten.
- 12.3 Der Auftraggeber ist berechtigt beim erstmaligen Einsatz der Arbeitsergebnisse eine Qualitätsprüfung von 30 Werktagen ab Fertigstellung der Installation durchzuführen. Innerhalb dieser 30 Werktage ist der Auftraggeber berechtigt, die Arbeitsergebnisse jederzeit rückgängig zu machen, sofern die vertraglich vereinbarten Funktionen der Arbeitsergebnisse nicht erfüllt werden.
- 12.4 Der Auftragnehmer unterstützt und schult das Personal des Auftraggebers im erforderlichen Umfang, so dass der Auftraggeber befähigt ist, die Arbeitsergebnisse fachkundig zu nutzen (Einweisung).
- 12.5 Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer gegen Zahlung eines marktüblichen Entgelts weitere Schulungen verlangen.

13. Grundsätze des Personaleinsatzes

- 13.1 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung selbständig oder mit eigenem oder mit fremdem Personal (nachfolgend „Personal“).
- 13.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, mit Begründung, die per Textform erfolgen kann, den Austausch des vom Auftragnehmer eingesetzten Personals zu verlangen, wenn dieses wiederholt gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat oder ein sonstiger wichtiger Grund in der Person des eingesetzten Personals vorliegt, der einer Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer entgegensteht.
- 13.3 Sofern der Auftragnehmer fremdes Personal (wie z.B. Freelancer oder Leiharbeiter) einsetzt, kann der Auftraggeber darüber hinaus mit Begründung den Austausch des fremden Personals verlangen, sofern ein weiterer Einsatz für den Auftraggeber nicht zumutbar ist. Der Auftragnehmer stellt als vertragliche Hauptleistungspflicht eigenverantwortlich sicher und kontrolliert, dass etwaige von ihm eingesetzten externen Fachkräfte oder Subunternehmen gemäß der gesetzlichen Regelungen eingesetzt und gesteuert

- werden. Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Dokumentation der durchgeführten Kontrollen nach und bestätigt die Ordnungsgemäßheit in Textform. Inkonsistenzen oder fehlende Bestätigungsnachweise berechtigen den Auftraggeber zur sofortigen außerordentlichen Kündigung des Auftragsverhältnisses.
- 13.4 Der Auftragnehmer hat dem Verlangen des Auftraggebers auf Austausch des Personals unverzüglich nachzukommen. Der durch Personalerweiterung oder Personalwechsel entstehende Mehraufwand ist vom Auftragnehmer zu tragen.
- 13.5 Der Auftragnehmer benennt im Einzelvertrag einen eigenen Projektleiter als zentralen Ansprechpartner. Dieser steuert die gesamte Projektarbeit auf Seiten des Auftragnehmers. Auf der anderen Seite stellt der Auftraggeber einen eigenen Projektleiter als zentralen Ansprechpartner für die gesamte Projektabwicklung zur Verfügung. Dieser steuert die gesamte Projektarbeit auf Seiten des Auftraggebers.
- 13.6 In keinem Fall wird das Personal des Auftragnehmers in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert. Der Auftragnehmer bleibt für dieses Personal im vollen Umfang allein verantwortlich. Es findet keine arbeitsteilige Zusammenarbeit zwischen dem Personal des Auftraggebers und dem Personal des Auftragnehmers statt. Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal wird in die interne Urlaubsplanung und Vertreterregelung des Auftraggebers nicht einbezogen. Einsatzzeiträume bzw. Servicezeiten werden ausschließlich mit dem vom Auftragnehmer vertraglich benannten Projektleiter vereinbart. Das Personal des Auftragnehmers nimmt an internen Besprechungen und Veranstaltungen des Auftraggebers mit firmenspezifischen Inhalten und Veranstaltungen (z.B. Referatsrunde, Betriebsfeier) nicht teil. Allein möglich ist die Teilnahme an Projekt- und Fachbesprechungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Konkretisierung der vertraglichen Leistung, der Leistungserbringung oder der Leistungsabnahme stehen. Der Auftragnehmer sowie das von ihm eingesetzte Personal verwenden eigene Betriebsmittel, soweit nicht ein sachlicher Grund die Nutzung der Betriebsmittel des Auftraggebers erforderlich macht (z.B. IT-Sicherheit, Datenschutz).
- 13.7 Ohne Beteiligung der zuständigen Projektleiter finden keine projektbezogenen Abstimmungen, Anweisungen oder vergleichbare Kommunikation zwischen dem im Einsatz befindlichen Personal des Auftragnehmers und dem Personal des Auftraggebers statt. Der Auftragnehmer hat den Projektleiter des Auftraggebers für verbindliche Auskünfte sowie für alle sich aus der Vertragserfüllung ergebenden Fragen einzuschalten. Dieser wird unverzüglich Auskünfte erteilen und Entscheidungen treffen bzw. kommunizieren. Entscheidungen und Auskünfte anderer Personen sind für den Auftragnehmer und dessen Personal nur verbindlich, wenn sie vom Projektleiter des Auftraggebers per Textform vorgenommen oder bestätigt wurden.
- 13.8 Bei eventuellen Rügen von Mängeln der Leistung des Auftragnehmers ist grundsätzlich allein der Projektleiter des Auftragnehmers Ansprechpartner für den Projektleiter des Auftraggebers. Gegenüber dem sonstigen Personal des Auftragnehmers wird die Leistung des Auftragnehmers nicht gerügt.
- 13.9 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliches von ihm eingesetztes Personal die Regelungen bezüglich Vertraulichkeit, Datenschutz, Werksicherheit, das Merkblatt zum Bundesdatenschutzgesetz, den Flyer für Notfälle sowie die Informationssicherheitsrichtlinie des Auftraggebers zur Kenntnis genommen hat und die Regelungen entsprechend einhält.
- 13.10 Auf Wunsch hat der Auftragnehmer den Auftraggeber in angemessenem Abstand über den Stand des Projekts und die Einhaltung der vertraglichen Anforderungen zu unterrichten und Zwischenergebnisse mitzuteilen. Darüber hinaus kann der Auftraggeber Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Auszüge hiervon verlangen.
- 14. Personaleinsatz bei Endkunden**
- 14.1 Sofern der Auftragnehmer im Rahmen dieser Vereinbarung Leistungen bei einem Endkunden des Auftraggebers erbringt, bleiben der Auftragnehmer und der Auftraggeber jeweils für ihr Personal allein verantwortlich. Dies bedeutet, dass weder das Personal des Auftraggebers noch das Personal des Auftragnehmers in den Betrieb des Endkunden eingegliedert wird. Ferner finden auch hier keine arbeitsteilige Zusammenarbeit und keine direkte Kommunikation zwischen dem Personal des Auftragnehmers, des Auftraggebers und des Endkunden statt.
- 14.2 Jede projektbezogene Abstimmung, Anweisung oder vergleichbare Kommunikation mit dem Endkunden findet allein über den zuständigen Projektleiter des Auftraggebers statt. Dieser ist sowohl ausschließlicher Ansprechpartner für den Endkunden als auch für den Projektleiter des Auftragnehmers in Bezug auf die Leistungen, die im Rahmen dieser Vereinbarung beim Endkunden des Auftraggebers erbracht werden. Im Übrigen gelten obenstehende Regelungen der Ziffer 13 sinngemäß.
- 15. Subunternehmer**
- 15.1 Der Auftragnehmer hat das Recht, andere Unternehmen als Subunternehmer mit der Durchführung der in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Leistungen zu beauftragen, nachdem der Auftraggeber schriftlich vor der Beauftragung seine Zustimmung erteilt hat, sowie der Auftragnehmer den Subunternehmer schriftlich entsprechend Ziffer 24 zur Geheimhaltung verpflichtet und sichergestellt hat, dass die Rechte an den Arbeitsergebnissen auf den Auftraggeber übergehen. Dem Auftraggeber sind diese vertraglichen Vereinbarungen auf Wunsch vorzulegen. Durch die Beauftragung von Subunternehmen entstehender Mehraufwand ist vom Auftragnehmer zu tragen.
- 15.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche von ihm eingesetzten Subunternehmer die dem Auftragnehmer vorgelegten Regelungen bezüglich Vertraulichkeit, Datenschutz, Werksicherheit, das Merkblatt zum Bundesdatenschutzgesetz den Flyer für Notfälle sowie die IS-Policy des Auftraggebers zur Kenntnis genommen haben und die Regelungen entsprechend einhalten.
- 15.3 Die Regelungen der Ziffer 15.1 gelten insbesondere entsprechend für Unterbeauftragungen von Einzelkaufleuten/-unternehmen, freien Mitarbeitern und in anderer Form selbständig Tätigen (im Folgenden insgesamt als „Freelancer“ bezeichnet), die keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, durch den Auftragnehmer. Beabsichtigt der Auftragnehmer, einen Freelancer mit der Durchführung der in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Leistungen zu beauftragen, so muss der Auftragnehmer sicherstellen, dass der Auftraggeber vor Einsatz eines Freelancers zur Leistungserbringung seine schriftliche Zustimmung über die Unterbeauftragung erteilt hat. Die Zustimmung ist explizit an die Textform gebunden. Die Vorab-Versendung eingescannter Schreiben per Fax / E-Mail

- kann vorgenommen werden, solange die nachgelagerte Zusendung des Originals erfolgt.
- 15.4 Setzt der Auftragnehmer einen Freelancer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers zur Leistungserbringung für den Auftraggeber ein, so hat der Auftragnehmer eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 50.000,00 EUR (in Worten: fünfzigtausend Euro) an den Auftraggeber zu zahlen. Ebenfalls ist der Auftraggeber zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt.
- 15.5 Innerhalb von IT-Projekten ist der Auftraggeber im Rahmen der Leistungserbringung gegenüber seinen Endkunden häufig und vermehrt dazu verpflichtet, die als Erfüllungsgehilfen einzusetzenden Subunternehmer des Auftraggebers unter Angabe von deren Firma und Anschrift sowie ggf. Vor- und Nachnamen, Kontaktdaten und Tätigkeitsbeschreibungen der eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers in Richtung Endkunde des Auftraggebers zu benennen. Der Auftragnehmer willigt hiermit in eine derartige Benennung als Subunternehmer durch den Auftraggeber ein und berechtigt diesen dazu, die entsprechenden Angaben an den Endkunden des Auftraggebers weiterzuleiten.
- 15.6 Im Übrigen gelten für alle vom Auftragnehmer eingesetzten Subunternehmer (Ziffern 15.1 und 15.2) die Regelungen gemäß Ziffern 13 und 14 vollumfänglich.
- 16. Mindestlohn**
- 16.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmern den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer diesem während der gesamten Vertragslaufzeit bis sechs Monate nach Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses binnen 14 Tagen die Erfüllung dieser Verpflichtung durch Vorlage geeigneter Unterlagen (insb. Dokumente nach § 17 Abs. 1 MiLoG, Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Sozialkasse bzw. Urlaubskasse, etc.) nachweisen.
- 16.2 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter (insb. Arbeitnehmer des Auftragnehmers, Auftraggeber des Auftraggebers, Bundesagentur für Arbeit) im Zusammenhang mit der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes auf erstes Anfordern frei.
- 16.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen etwaigen Nachunternehmer in demselben Umfang zur nachweislichen Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes und Freistellung des Auftraggebers zu verpflichten, wie er selbst nach den Ziffern 16.1 und 16.2 verpflichtet ist. Falls sich der Nachunternehmer seinerseits Nachunternehmer bedient, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass auch sämtliche Nachunternehmer entsprechend verpflichtet werden.
- 16.4 Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für sämtliche Ansprüche Dritter, die aus der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes durch Nachunternehmer entstehen.
- 17. Vergütung**
- 17.1 Alle vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer und inklusive sämtlicher Nebenkosten, insbesondere Reisekosten, Reisezeiten, Transportkosten und Zöllen.
- 17.2 Bei Falsch-, Schlecht- oder Teillieferungen ist der Auftraggeber dazu berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zu verweigern.
- 17.3 Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung ist die Vergütung jeweils 30 Tage nach Eingang einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig, grundsätzlich aber erst nach Abnahme der geschuldeten Leistungen. Die Rechnung hat die Bestellnummer des Auftraggebers sowie, falls keine pauschale Vergütung vereinbart ist, Details zur Leistungserbringung (u.a. Zeit, Ort, erbrachte Leistung) zu beinhalten.
- 17.4 Bei einer Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der prüffähigen Rechnung gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein Skonto in Höhe von 3% auf den Rechnungsbetrag.
- 17.5 Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, Zahlungen oder Leistungen und Arbeitsergebnisse zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen, soweit die vom Auftragnehmer geltend gemachten Ansprüche aus demselben rechtlichen Verhältnis entweder vom Auftraggeber mindestens per Textform anerkannt wurden oder eine rechtskräftige Entscheidung in einem Gerichtsverfahren vorliegt. Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber an Dritte ist ausgeschlossen.
- 17.6 Der Auftraggeber ist berechtigt, gegen die Forderungen des Auftragnehmers mit sämtlichen Forderungen der Arvato Systems-Unternehmensgruppe aufzurechnen. Weiterhin ist der Auftraggeber berechtigt, mit seinen Forderungen auch Gegenforderungen aufzurechnen, die der Auftragnehmer gegenüber einem mit ihm verbundenen Unternehmen der Arvato Systems-Unternehmensgruppe zustehen. Dies gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Wechseln oder anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart wird, und die Fälligkeiten verschieden sind. Über den aktuellen Stand der Unternehmen der Arvato Systems-Unternehmensgruppe erhält der Auftragnehmer erforderlichenfalls auf Anfrage.
- 17.7 Grundsätzlich werden die vom Auftragnehmer erbrachten Dienstleistungen durch den Auftraggeber entweder nach Aufwand oder zum Festpreis vergütet.
- 17.7.1 Sofern nicht anders vereinbart ist, gelten folgende Regelungen für die Vergütung nach Aufwand:
- Eine im Vertrag vereinbarte Vergütung nach Aufwand ist das Entgelt für den Zeitaufwand der vertraglich geschuldeten Leistungen.
 - Eine Vergütung nach Aufwand wird nach Eingang einer prüffähigen Rechnung, des vom Auftragnehmer unterschriebenen und vom Auftraggeber gegengezeichneten Leistungsnachweises sowie nach erfolgreicher Qualitätsprüfung fällig.
 - Die Unterschrift des Leistungsnachweises durch den Auftraggeber besagt noch nicht, dass die Arbeiten in der geforderten Qualität erbracht wurden.
 - Die Qualitätsprüfung erfolgt nach Erfüllung der in Punkt c) genannten Voraussetzungen, spätestens mit der schriftlichen und beanstandungsfreien Entgegennahme durch den Auftraggeber bzw. dessen Endkunden.
 - Reisezeiten für anfallende Dienstreisen vom Einsatzort aus werden mit 50 % des jeweiligen Stundensatzes berechnet. Weitere Ansprüche auf Vergütung der Reisezeiten bestehen nicht.
- 17.7.2 Sofern nicht anders vereinbart ist, gelten folgende Regelungen für die Vergütung zum Festpreis:
- Ein im Vertrag vereinbarter Festpreis ist das Entgelt für alle vertraglich geschuldeten Leistungen.
 - Ein Festpreis wird nach vollständiger Erbringung der Dienstleistung und erfolgreicher Qualitätsprüfung fällig.
- 18. Verzug, Nichterfüllung**
- 18.1 Im Falle des Verzugs stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu. Verzugszinsen werden mit 9

Prozentpunkten über dem in § 247 BGB festgelegten Basiszinssatz berechnet. Darüber hinaus ist der Auftraggeber bei Verzug des Auftragnehmers dazu berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Gesamtauftragswertes pro angefangenem Kalendertag des Verzugs zu verlangen.

- 18.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich und umfassend über das Vorliegen von Tatsachen zu informieren, welche die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung gefährden. Dies gilt insbesondere, wenn diese Tatsachen dazu führen können, dass der Auftragnehmer mit der Erbringung seiner Leistung in Verzug gerät.
- 18.3 Soweit der Auftragnehmer einen vereinbarten Liefertermin um mehr als 7 Kalendertage überschreitet, ist der Auftraggeber unmittelbar zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 18.4 Die Vertragsstrafe kann bis zur endgültigen Zahlung der Vergütung geltend gemacht werden.
- 18.5 Eine vom Auftragnehmer geleistete Vertragsstrafe wegen Verzugs wird auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch angerechnet.
- 18.6 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers im Falle des Verzugs bleiben unberührt.
- 18.7 Im Falle der Erfüllungsverweigerung oder bei Abbruch der Leistung durch den Auftragnehmer ohne wichtigen Grund wird eine Vertragsstrafe von 50.000,00 EUR (in Worten: fünfzigtausend Euro), maximal jedoch bis zur Höhe des Auftragswerts, sofort zur Zahlung fällig. Ist als Vergütung für die Leistung kein Festbetrag vereinbart, gilt der ursprünglich geschätzte Aufwand als Auftragswert für die Berechnung der Vertragsstrafe. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

19. Qualitative Leistungsstörungen bei Dienstleistungen

- 19.1 Wird die Dienstleistung nicht, nicht vertragsgemäß oder mangelhaft erbracht und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, so ist er verpflichtet, die Leistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge des Auftraggebers, die innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis zu erfolgen hat. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen innerhalb der vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen, durch Dritte beseitigen zu lassen oder den Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Falle hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Auftraggeber innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn nicht verwertbar und ohne Interesse sind. Die Verjährung von Ansprüchen aus qualitativer Leistungsstörung ist gehemmt, wenn zwischen den Parteien über deren Bestehen oder Umfang verhandelt wird oder wenn der Auftragnehmer das Vorhandensein eines Mangels selbst prüft. Die Hemmung der Verjährung ist beendet, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber per Textform mitteilt, dass die Verhandlung beendet sei oder das Ergebnis der Prüfung vom Auftraggeber zugesandt wird oder der Auftragnehmer die Fortsetzung der Mängelbeseitigung per Textform verweigert. Die Wiederaufnahme der Verhandlung,

Prüfung oder Mängelbeseitigung führt erneut zur Hemmung der Verjährung.

- 19.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

20. Mängel(-rüge) / Gewährleistung bei Werkleistungen

- 20.1 § 377 HGB findet dergestalt Anwendung, dass der Auftraggeber zu einer Rüge innerhalb einer Woche nach Abnahme verpflichtet ist, soweit ein Mangel im Rahmen stichprobenartiger Überprüfungen angemessenen Umfangs erkennbar war. Sichtbare Transportschäden werden unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche, angezeigt. Eine Zahlung der Vergütung stellt keine Genehmigung der Leistung dar.
- 20.2 Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu.
- 20.3 Der Auftragnehmer hat während der Gewährleistungszeit Mängel unverzüglich zu beseitigen.
- 20.4 Durch eine Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist erneut zu laufen.

21. Höhere Gewalt

- 21.1 Ist der Auftragnehmer aufgrund höherer Gewalt (Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrungen, Feuer und Überschwemmungen), nicht in der Lage, die Leistung fristgerecht zu erbringen, so kann der Auftraggeber wahlweise anstelle der einseitigen Verlängerung der Frist zur vertragsgemäßen Leistungserbringung vom Vertrag zurücktreten.

22. Haftung

- 22.1 Verlangt der Auftraggeber Schadensersatz statt der Leistung, entfällt der Erfüllungsanspruch erst mit der Leistung des Schadensersatzes durch den Auftragnehmer.
- 22.2 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen

23. Rechte Dritter

- 23.1 Soweit die vom Auftragnehmer gelieferten Arbeitsergebnisse Rechte Dritter verletzen und diese zumindest leicht fahrlässige Rechtsverletzung auf einer Leistung des Auftragnehmers beruht, verpflichtet sich dieser dazu, den Auftraggeber von allen daraufhin erhobenen Ansprüchen Dritter sowie von allen mit der Rechtsverteidigung verbundenen Kosten einschließlich der Kosten für einen adäquaten Lizenzwerb auf erstes Anfordern freizustellen.

24. Geheimhaltung

- 24.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche ihm im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses über den Auftraggeber und den Auftrag, gleich ob mündlich, schriftlich, in elektronischer oder sonstiger Form, zur Kenntnis gelangten Informationen (z.B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Daten, technische und kaufmännische Informationen jeder Art) auch über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus geheim zu halten und Stillschweigen darüber zu bewahren. Die Informationen sind so aufzubewahren, dass jeglicher Missbrauch ausgeschlossen ist.
- 24.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber diese Informationen und Unterlagen (einschließlich evtl. Kopien) auf Verlangen des Auftraggebers, spätestens jedoch mit der Beendigung der jeweiligen Leistung heraus-zugeben.
- 24.3 Der Auftragnehmer steht darüber hinaus dafür ein, dass seine Mitarbeiter, Berater und sonstigen

- Erfüllungsgehilfen, welche mit der Vertragsdurchführung betraut sind und Informationen nach Ziffer 24.1 erhalten, schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 24.4 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er und die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages sowie mit der Leistungserbringung gemäß eines Leistungsscheins betrauten Personen hierzu ausschließlich Computer einsetzen, deren Festplatten oder vergleichbare Speichermedien (SSD etc.) bis zur Beendigung der jeweiligen Leistung ununterbrochen durch eine dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechende Applikation verschlüsselt sind.
- 24.5 Die Verpflichtungen nach dieser Ziffer bestehen zeitlich unbefristet.
- 25. Datenschutz und Sicherheit**
- 25.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Personen, die mit der Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten und nachweislich entsprechend den Regeln zum Datenschutz auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet sind.
- 25.2 Im Falle der Auftragsverarbeitung wird zwischen den Vertragsparteien eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.
- 25.3 Der Auftraggeber erteilt ausdrücklich keine Einwilligung zur Verwendung der Kontaktdaten zu werblichen Zwecken. Eine Weitergabe, Übermittlung oder sonstige Verwertung der Kontaktdaten des Auftraggebers ist ausdrücklich untersagt.
- 25.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Vertragserfüllung alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Informations- und Betriebssicherheit sowie zur Qualitätssicherung beim Auftraggeber zu ergreifen. Es gelten die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter des Auftraggebers, welche dem Auftragnehmer auf dessen Anforderung zur Verfügung gestellt werden.
- 26. Laufzeit / Kündigung**
- 26.1 Diese Vereinbarung beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung durch beide Parteien, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 26.2 Soweit vom Auftragnehmer die Erbringung von Dienstleistungen geschuldet ist und sofern im jeweiligen Einzelvertrag nicht anderweitig vereinbart, kann der Auftraggeber den Einzelvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen.
- 26.3 Das Recht beider Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 27. Versicherung**
- 27.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der gesamten Vertragsdauer eine Betriebshaftpflichtversicherung aufrechtzuerhalten, deren Umfang und Höhe seiner unter diesem Vertrag bestehenden Haftungsrisiken angemessen ist.
- 27.2 Auf Aufforderung des Auftraggebers weist der Auftragnehmer den Abschluss und Bestand der Versicherung sowie die Zahlung der entsprechenden Prämien nach.
- 28. Audit**
- 28.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch einen beauftragten Dritten, einmal im Jahr ein Audit, nach rechtzeitiger Vorankündigung und während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers zwecks Überprüfung der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Auftragnehmer, durchzuführen.
- 28.2 Die Vertraulichkeit von Informationen des Auftragnehmers wird gewahrt; angemessene Sicherheitsbestimmungen werden berücksichtigt.
- 28.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Zugang zu sämtlichen Systemen, Büchern, Aufzeichnungen, Geschäftsprozessen und Einrichtungen zu gewähren, die der Auftraggeber benötigt, um eine ordnungsgemäße und gründliche Prüfung durchzuführen. Der Auftragnehmer erbringt die erforderlichen Mitwirkungsleistungen bei einer solchen Prüfung.
- 29. Schlussbestimmungen**
- 29.1 Diese Vereinbarung kann nur per Textform mittels elektronischer Signatur (gemäß eIDAS-Anforderungen) erfolgten Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen werden. Auf Seiten des Auftraggebers sind Dritte im Sinne dieser Klausel nicht die mit der Bertelsmann SE & Co. KGaA, Gütersloh, konzernverbunden Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) sowie die Bertelsmann SE & Co. KGaA, selbst.
- 29.2 Der Auftragnehmer ist nicht dazu berechtigt, den Auftraggeber, Details über den Auftrag oder den Endkunden des Auftraggebers ohne dessen ausdrücklich erfolgte Zustimmung als Referenz zu benennen.
- 29.3 Die in diesen Vertragsbedingungen genannten Vertragsstrafen dürfen 5% des Gesamtauftragswertes insgesamt nicht überschreiten.
- 29.4 Der Auftragnehmer erkennt die Regelungen des ‚Supplier Code of Conduct‘ der Bertelsmann SE & Co. KGaA an und verpflichtet sich, in Übereinstimmung mit diesen zu handeln. Auffindbar ist dieser Verhaltenskodex für Geschäftspartner unter www.bertelsmann.de/unternehmen/grundwerte/compliance/geschäftspartner/.
- 29.5 Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Textform mittels elektronischer Signatur (gemäß eIDAS-Anforderungen). Das bedeutet, dass ein E-Mailformat diese Anforderungen nicht erfüllt. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Sämtliche Gestaltungsrechte sind stets mit einer mindestens eIDAS konformen Signaturvariante geltend zu machen.
- 29.6 Der Bestand dieses Vertrages wird nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder durch Regelungslücken berührt. Eine unwirksame Bestimmung oder eine Regelungslücke ist durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen bzw. auszufüllen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung oder der übrigen Regelungen dieses Vertrags weitestgehend entspricht.
- 29.7 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist das für den Auftraggeber sachlich und örtlich zuständige Gericht.